

Der Hote aus dem Riesen-Gebüll

Eine Zeitschrift für alle Stände.

Nr. 100.

Hirschberg, Sonnabend den 15. Dezember.

1849.

Hauptmomente der politischen Begebenheiten.

Preußen.

Kammer-Verhandlungen.

67ste Sitzung der Zweiten Kammer am 3. Dezbr.

Minister: Graf Brandenburg, v. Schleinitz, v. d. Heydt, Regierungs-Kommissarius v. Radowiz.

Bericht der Kommission für die deutsche Verfassungsgesangelegenheit über die dritte Vorlage der Königl. Regierung.

Der Bericht besagt: die Kammer hat aus den ihr mitgetheilten Aktenstücken ersehen, daß die Staatsregierung dem von mehreren Seiten sich geltend machenden Bedürfnisse einer interimistischen Regelung gemeinsamer Angelegenheiten der deutschen Staaten durch Abschluß des Vertrages vom 30. September Anerkennung gewähren zu müssen geglaubt hat. Die Staatsregierung hat erklärt:

„daß Preußen unwandelbar auf der Bildung des engeren Bundes verharren und dessen Rechte gegen jede unberechtigte Einmischung, sie komme von welcher Seite sie wolle, mit allem Nachdruck verteidigen werde.“

Die Kammer hat diese Erklärung mit Befriedigung vernommen und vertraut, daß die Staatsregierung diese Zusicherung vollständig zu wahren wissen werde. Die Kammer enthalt sich, indem sie sich die ihr nach Artikel 42, 46 und 60 der Verfassung vom 5. Dezember 1848 zustehenden Rechte in Betreff des Vertrags vom 30. September ausdrücklich vorbehält, zur Zeit einer weiteren Erklärung über den gedachten Vertrag.

Graf Arnim: In der deutschen Angelegenheit lassen sich vier Parteien annehmen. Eine achtete weder die Ehre noch das Recht. Ihr Gott und ihr Ziel war ihre eigene Macht. Ob sie durch Meuchelmord oder durch Aufruhr wirkte, ob sie auf Preußens Trümtern vorschritt, oder nicht, das war ihr gleich. Sie hat sich selbst gerichtet und wird hoffentlich in diesem Saale nie wieder eine Stelle finden. Eine zweite edlere Partei wollte Deutschlands Ehre und Größe allerdings, aber auf den Trümtern von Preußens Ehre und Recht. Diese Partei ist glücklicherweise nicht zahlreich in Preußen. Eine dritte Partei wollte die Ehre und Größe Deutschlands durch Preußens Größe und Macht. Aber auch diese fragte nicht immer, ob sie das Recht verlege. Die vierte Partei will die Ehre und das Recht, wo sie es findet. Diese Partei will Preußens Größe, aber nicht auf Kosten von Preußens

Recht; sie will Deutschlands Größe, aber nicht auf Kosten von Preußens Ehre. Es ist eine vollkommene Parität zwischen Preußen und Österreich aufrecht zu erhalten, das erfordert die Ehre Preußens. Der Bundestag ist rechtlich aufgehoben, die Nationalversammlung ist verschwunden. Es mußte also etwas Neues gegründet werden. Die Regierung hat alles gewahrt, was zu wahren war. Die Politik der preußischen Regierung war bei Erstrebung des deutschen Bundesstaats die richtige. Wir haben die Regierung zu stützen, so lange sie unter dem Banner der Ehre wandelt, unter dem sich auch Preußens Söhne schaaren.

Beseler: Wir haben es nicht mit dem Österreich von 1815, sondern mit dem Österreich vom 4. März zu thun, das wohl ein einheitliches Österreich, aber kein einheitliches Deutschland kennt. Mit dem Interim soll der alte deutsche Bund nicht wieder hergestellt sein, aber die Continuität beider ist ausgesprochen, daher ist das Bedenken gegen das Abkommen über das Interim wohl am Orte. Die Neugestaltung Deutschlands ist vorzugsweise durch den Widerstand Österreichs verhindert worden. Durch das Interim dürfen die Rechte der preußischen Kammern nicht geschmälert werden. Wenn wir nichts können, als den ministeriellen Anordnungen uns fügen, dann werden wir der Servilität beschuldigt werden. Die Rechte der Kammer dürfen Österreich nicht geopfert werden. Nur in einem deutschen Bundesstaate mit gleichen Grundgesetzen und ohne alle Schranken für seinen inneren Verkehr ist jenes mächtige Deutschland zu erringen, nach dem ein so großes Verlangen sich regt. Wir können mit dem Vertrauen zur Regierung sehr wohl die männliche Wahrung unsrer Rechte vereinen, und in dieser Freiheit Preußens und Deutschlands werden wir stark sein.

Graf Dyrn: Allerdings verdient der Weg der Regierung zur Errreichung des Bundesstaats volles Vertrauen. Über den Vertrag vom 30. Septbr. enthält nicht allein Gründe zu den größten Befürchtungen, sondern den Bundestag selber. Österreich ist das absolut konzentrierte Österreich, welches die russischen Legionen herbeigeschafft hat. Dies Österreich soll in deutschen Angelegenheiten entscheiden. Wir müssen sagen: nicht unsere Arroganz, sondern die Geschichte zweier Jahrhunderte hat uns an die Spitze Deutschlands gestellt. Preußen hat dieses Ziel erstrebt. Der Kommissarius wird uns sagen können, an wessen Widerstande das Bestreben gescheitert ist. Es ist möglich, daß Preußen nicht ohne Kampf seinen Weg fortführen kann, aber wir brauchen ihn nicht zu scheuen, wir dürfen ihn nicht scheuen. Ich kenne keinen

Unterschied zwischen Deutschland und Preußen. Der Bundesstaat, wie klein oder wie groß er auch sein möge, ist das deutsche Reich, und ich werde, so lange ich einen Atemzug habe, sprechen vom Kaiser und vom Reich.

Urlich 6: Ich bin weit entfernt, das Interim für etwas Beschiedenes zu halten, aber ich bin der Überzeugung, daß doch etwas geschehen muß. Das Interim hat wenigstens das lobenswerthe, daß dem deutschen Eigenthum durch dasselbe ein kräftiger Schutz gewährt werden wird. Ich glaube, man wird es in ganz Deutschland anerkennen, wenn unser Antrag dahin lautet, daß Preußen mit seiner eigenen Machtentwicklung auch die kräftige Gestaltung Deutschlands fernere, wie bisher, ersteben möge.

Bei der Abstimmung wird das (noch nicht gedruckt vorliegende) Amendment des Abg. Hoffmann mit 176 gegen 106 Stimmen angenommen. Es wird in der nächsten Sitzung noch einmal zur Abstimmung gebracht werden.

68ste Sitzung der Zweiten Kammer am 1. Decbr.

Minister: v. Manteuffel, v. Schleinitz, Regierungs-Kommissarius Schellwitz.

Über den in der letzten Sitzung angenommenen Abänderungsantrag des Abg. Bieber, Hoffmann und Genossen wird heute, nachdem dieser Antrag abgedruckt ist, abermals abgestimmt und derselbe wiederum angenommen. Er weicht dadurch von dem Kommissionsantrage ab, daß er die motivierte Tagesordnung beantragt. Seine Schlusshorte lauten:

„Die Kammer geht, im Vertrauen, daß die Staatsregierung ihre Theilnahme an der provisorischen Bundeskommission in dem Geiste ausüben wird, welchen sie in den Depeschen vom 19. Septbr. und 10. Oktbr. an den Tag gelegt hat, und jede andere, die Bildung eines engeren Bundesstaats gefährdende Auffassung des Interims fernhalten wird, und in Erwägung, daß ein Antrag der Regierung auf eine zu fassende Entschließung nicht vorliege, zur Tagesordnung über.“

Fortsetzung der Berathung über das Ablösungsgesetz.
§. 66 wird nach einer Debatte über die westphälischen Verhältnisse in der Fassung der Kommission angenommen und lautet:

§. 66. Bei Ablösung der Reallasten findet fernerhin eine Ermäßigung der Absindung wegen der den pflichtigen Grundstücken auferlegten oder aufzulegenden Grundsteuern nicht statt. Dagegen bewendet es bis zur Ausführung der Ablösung bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Ansprüche der Verpflichteten auf eine Vergütung dieser Grundsteuern oder auf einen Abzug von den Leistungen wegen der gedachten Grundsteuern. Tit. IV. des Gesetzes vom 21. April 1825. Nr. 938. Gesetzsammlung 1825. S. 74. Tit. IV. des Gesetzes von demselben Tage Nr. 939. Gesetzsammlung 1825. S. 9. Tit. IV. des Gesetzes von demselben Tage Nr. 940. Gesetzsammlung 1825. S. 112. § 2 des Gesetzes vom 18. Junt 1840 über die Rechts-Verhältnisse des Grundbesitzes sc. im Fürstenthum Siegen. Gesetzsammlung 1840. S. 151. §. 1. des Gesetzes vom 18. Junt 1840 über die den Grundbesitz betreffenden Verhältnisse im Großherzogthum Westphalen. Gesetzsammlung 1840. S. 153. Ist bei einer Verwandlung in Rente oder bei einer Ablösung durch Kapital in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 127 der Ordnung vom 13. Juli 1829 wegen Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen, welche ehemals zum Königreich Westphalen sc. gehört haben (Gesetz. 1829. S. 65.), des §. 131 der Ordnung vom 18. Junt 1840 wegen Ablösung der Reallasten im Herzogthum Westphalen (Gesetz. 1840. S. 156.), und des §. 107 des Gesetzes vom 4. Juli 1840 wegen Ablösung der Reallasten in den vormalss Nassauischen Landestheilen (Gesetzsammlung 1840. S. 195.), bereits eine Ermäßigung der Absindungs-Rente oder des Absindungs-

Kapitals wegen der Grundsteuern eingetreten, so können dergleichen Renten, so wie die Zinsen von solchen Ablösungskapitalien, auch wenn die Verbindungen des §. 52 des gegenwärtigen Gesetzes vorhanden sind, dennoch nur in dem Falle nach Maßgabe des §. 64. des gegenwärtigen Gesetzes abgelöst werden, wenn der Rente oder dem Kapital diejenige Betrag wieder hinzugerechnet wird, welcher bei der Verwandlung oder Ablösung wegen der Grundsteuer im Abzug gebracht worden ist. Will sich der Verpflichtete dieses nicht gefallen lassen, so findet auf die vorgedachten Zinsen das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung, die vorgedachten Ablösungserenten aber können in einem solchen Falle nur mit ihrem fünfundzwanzigsten Betrage durch Kapitalzahlung auf Antrag der Verpflichteten abgelöst werden. In Ansehung der Kündigung und der Abschlagszahlungen finden bei einer solchen Kapital-Ablösung die Vorschriften des §. 66 Anwendung. Die Rückstände müssen mit vier Prozent jährlich verzinst werden.

Eine solche Kapitals-Ablösung erfolgt nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung. Der Verpflichtete ist befugt, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit vier Prozent jährlich zu verzinsen.

Titel XI. §. 67 — 72 handelt von der Feststellung der Normalpreise und Normalmarkorte und wird nach den Abänderungen der Kommission angenommen.

§. 67. „Zur Feststellung der Normalpreise und Normalmarkorte (§§. 10, 12, 21, 23, 24, 25, 30, 56) werden von der Auseinandersetzungsbörde angemessene Distrikte bestimmt. Für jeden solchen Distrikt wird eine Kommission gebildet, welche aus mehreren nach §. 68 zu erwählenden sachkundigen Eingesessenen des Distrikts und einem von der Auseinandersetzungsbörde ohne Stimmmrecht zu ernennenden Vorsitzenden besteht. Diese Kommission macht, auf Grund der von ihr vorgenommenden Ermittelungen, der Auseinandersetzungsbörde Vorschläge über die in dem Distrikte zu bildenden Kreisbezirke, über die Normalpreise für jeden dieser Bezirke, sowie über die anzunehmenden Normalmarkorte. Die Auseinandersetzungsbörde bestätigt diese Vorschläge oder entscheidet, wenn die Kommissionsmitglieder sich nicht haben einigen können. Gegen diese Entscheidung steht den Mitgliedern der Kommission der Rekurs an das Revisionskollegium für Landeskultusachen zu, welchen sie innerhalb 3 Wochen vom Tage der Publikation bei der Auseinandersetzungsbörde einzulegen haben. Das Revisionskollegium entscheidet endgültig.“

§. 68. „Bei der Wahl der aus den Distrikteingessenen zu entnehmenden Mitgliedern der Kommission ist nach folgenden Regeln zu verfahren:

1. Die Zahl dieser Personen wird zur einen Hälfte von den verpflichteten Grundbesitzern, zur andern Hälfte von den Berechtigten gewählt;

2. umfaßt der Distrikt nur einen landräthlichen Kreis, so wird in jede Gemeinde desselben, unter Leitung des Gemeindevorstandes, von den Besitzern der mit Reallasten behafteten Grundstücke ein Wahlmann gewählt. Sämtliche Wahlmänner des Kreises werden alsdann von dem Kreisvorstande zusammenberufen, und unter dem Vorsitz desselben erwählen die von ihnen erschienenen nach dem Ermeessen der Auseinandersetzungsbörde zwei oder mehrere Mitglieder für die Distriktskommission. Die Berechtigten im Kreise dagegen erwählen unter dem Vorsitz des Kreisvorstandes unmittelbar eine ebensohohe Zahl von Kommissionsmitgliedern;

3. umfaßt der Distrikt mehrere landwirtschaftliche Kreise, so werden in jedem derselben, sowohl von Seiten der Verpflichteten, als der Berechtigten zwei Mitglieder für die Kommission auf dem unter Nr. 2 bezeichneten Wege gewählt;

4. alle diese Wahlen erfolgen nach aboluter Stimmenmehrheit der Erschienenen nach Maßgabe des Wahlreglements vom 31. Mai c wegen der Wahl des Abgeordneten;

5. die Prüfung und Bestätigung der Wahlen gehört der Auseinandersetzungsbühörde;

6. auf diese Behörde geht auch das Recht der Wahl der Kommissionsmitglieder für dieselbe Partei über, welche die Wahl verweigert oder solche unterlassen hat."

§. 69. "Bon zehn zu zehn Jahren ist in dem § 67 bezeichneten Wege eine Revision der festgestellten Normalpreise und Normalmarksorte vorzunehmen."

§. 70. "Die Mitglieder der Distriktskommissionen erhalten aus der Staatskasse 1 Röhr. 15 Sgr. Taggelder und an Reisekosten 10 Sgr. pro Meile."

§. 71. In der Regel kommen die Markt- und Normalpreise desjenigen Bezirks zur Anwendung, in welchem der zur Ablieferung der Abgabe oder der zur Leistung der Verpflichtung bestimmte Ort belegen ist. Ist dieser nicht bestimmt, oder muß die Abgabe oder Leistung an verschiedenen Orten abgeliefert oder verrichtet werden, so kommen die Markt- oder Normalpreise desjenigen Bezirks zur Anwendung, in welchem das verpflichtete Grundstück belegen ist.

§. 72. Sollten in einzelnen Distrikten Abgaben und Leistungen, für deren Ablösung nach dem gegenwärtigen Gesetz Normalsätze festgestellt werden sollen, gar nicht mehr, oder doch nur in sehr geringem Umfang vorkommen, so kann mit Genehmigung des Ministeriums für landwirtschaftliche Angelegenheiten in solchen Distrikten die Festsetzung von Normalpreisen unterbleiben. Kommt es in solchen Distrikten auf eine Abschätzung an, so erfolgt dieselbe durch Schiedsrichter.

§. 73. Die Vorschriften dieses dritten Abschnitts treten an die Stelle des Erlasses vom 14. September 1811 über die Regulirung der gutsherrlichen und bürgerlichen Verhältnisse (Gesetzl. 1811, S. 281), so wie des Gesetzes vom 8. April 1823 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bürgerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen etc. (Gesetzl. 1823 S. 49); sie finden daher nur Anwendung in denjenigen Landesteilen, in welchen das gedachte Erst- oder gedachte Gesetz bisher gegolten haben.

§. 74 kommt zur Diskussion.

Minister des Innern: Es sind die beiden Klippen zu vermeiden, nicht in die Ablösung zu ziehen, was nicht hineingehört, und nichts auszuschließen, was hingehört.

Der §. wird mit dem Aenderungsvorschlage der Kommission angenommen und lautet:

"Der Regulirung behufs der Eigenthumsverleihung unterliegen alle vor Einführung des Erlasses vom 14. Septbr 1811 oder vor Bekündigung der Kabinetsordre vom 6. Mai 1819 in den betreffenden Landesteilen bestehend gewesenen ländlichen, ihren Besitzern nicht zu Eigenthums-Erbzins- oder Erbpachtrechten zugehörige Stellen, welche entweder zu lassischen Rechten nach Maßgabe der §§. 626 und folg. Tit. 21 Tbl. I Allgemeines Landrecht zur Kultur oder Nutzung ausgethan, oder mit Abgaben oder Diensten an die Gutsherrschaft belastet sind, beiderlei Stellen jedoch nur insofern, als sie entweder zu einem erblichen oder dergestalt zu einem zeitweisen Nutzungtrechte verliehen sind, daß im Fall der Besitzersledigung nach Gesetz und Herkommen ihre Wiederbesitzung mit einem Wirth erfolgte.

Alle dergleichen Stellen sind regulirungsfähig ohne Rücksicht auf Umfang und Beschaffenheit (ob sie Ackernahrung oder Dreschgärtnerstellen u. s. w., mit Mühlen, Schmieden,

Krügen verbunden sind oder nicht); ferner ohne Rücksicht darauf, wem das Eigentum zusteht, und ob sie auf bürgerlichen oder andern Grundstücken gegründet sind.

Ausgeschlossen von der Regulirung bleiben die durch Vertrag in Zeitpacht gegebenen Stellen oder Grundstücke, sowie den Haus-, Forsthütten- und Wirtschaftsbeamten, Dienstboten oder Tagelöhner, Hütten- und Werkverkäufern mit Rücksicht auf dieses Verhältnis zur Benutzung überlassenen Stellen und Grundstücke, gleichzeitig, ob dieselben Acker-nahrungen waren oder nicht."

§. 75 wird ohne Diskussion nach dem Gesetzentwurf unverändert angenommen und lautet:

§. 75. Außer den im § 74 bezeichneten Stellen sind auch regulirungsfähig: a) im Großherzogthum Posen, im Kulm- und Michelauischen Kreise und im Landgebiet der Stadt Thorn diejenigen Stellen, welche entweder als sogenannte emphyteutische Güter auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen, oder als Zeitpachtgüter besessen werden, beiderlei Leute ohne Rücksicht darauf, ob sie der Gutsherrlichkeit dienst- oder abgabepflichtig sind, jedoch nur dann, wenn deren Besitzer in Steuer- oder sonstigen amtlichen Verzeichnissen, Urbaren, Präsentationstabellen, in Verleihungsbüchern oder Kontrakten als Leute bürgerlichen Standes, oder die Besitzungen selbst als solche, die von Leuten bürgerlichen Standes besessen werden, mit gemein-provinziell, oder ortssüblichen Benennungen bezeichnet sind. Zu den Bezeichnungen dieser Art gehören folgende Benennungen, und zwar in deutscher: Bauer, Halbbauer, Hüsner, Halbhüsner, Meier, Halbmeier, Kossäten, Kothassen, Gärtner, Dönniker, Matayr u. s. w.; b) in der Provinz Preußen die auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen verliehenen emphyteutischen Güter.

§. 76 fällt weg, weil er seine Aufnahme in § 74 gesunden.

Ohne Diskussion werden angenommen:

§. 77. Der Anspruch auf Eigenthums-Verleihung steht demjenigen zu, der das zum Eigenthum zu verleihende Grundstück aus eigenem Recht besitzt. Es haben daher z. B. Interims-Wirth oder diejenigen, welche die Stelle vom eigentlichen Wirth gepachtet oder gekauft haben, keinen solchen Anspruch. Von demjenigen, welcher das Grundstück zur Zeit der Bekündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1818 (G. S. 1848 S. 276) aus eigenem Rechte besessen hat, wird vermutet, daß er der rechtmäßige Besitzer sei. Bei den bisher nicht zu erblichen Rechten besessenen Stellen kann diese Vermuthung in Ansehung der aus der Zeit vor Bekündung des gedachten Gesetzes herrschenden Ansprüche nur durch Urkunden entkräftet werden.

§. 78. Ist zur Zeit der Besitz-Erledigung einer nach dem gegenwärtigen Gesetz noch zu regulirenden Stelle Niemand mehr verhandelt, dem ein Anspruch auf Eigenthums-Verleihung zustände, so hört die Verpflichtung der Gutsherrlichkeit zur Wiederbesitzung der Stelle auf, und die Gutsherrlichkeit kann über die Stelle unbeschadet der Rechte dritter Personen frei verfügen.

§. 79. Alle diejenigen, welche auf Grund eines früheren oder des gegenwärtigen Gesetzes Ansprüche auf regulirungsfähige, von ihnen oder ihren Erblassern früher besessene Stellen, oder Entschädigungs-Ansprüche wegen deren Entziehung herleiten wollen, müssen diese Ansprüche bis zum 1. Januar 1832 bei der Auseinandersetzungsbühörde des Bezirks, in welchem die Stelle liegt, anmelden, widergenfalls sie mit denselben präkludirt sein sollen. In der Provinz Posen, in den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten des Kulm- und Michelauischen Kreises, so wie in dem Landgebiete der Stadt Thorn verbleibt jedoch die Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 8. Februar 1818, (G. S. 1818, S. 219) wegen der schon

mit dem 1. Januar 1849 eingetretenen Präklusion der Ansprüche f. höherer Besitzer regulierungsfähiger bäuerlicher Stellen in Kraft. Auf die im §. 2 des eben gedachten Gesetzes bezeichneten Stellen dagegen findet die oben bestimmte, mit dem 1. Januar 1832 eintretende Präklusion Anwendung.

§. 80. Von dem Zeitpunkte ab, an welchem das gegenwärtige Gesetz Gesetzeskraft erlangt, wird in Ansehung aller nach denselben zu regulierenden Stellen, auch wenn deren Besitzer noch vor erfolgter Regulierung verstorben, das Recht auf Regulierung derafart vorerbt, als wenn die Stellen selbst bereits Eigenthum dieser Besitzer gewesen wären.

Die Diskussion geht zu den §§ 81 bis 87 über.

Hierzu sind mehrere Amendements eingegangen. Das Amendement des Grafen Renard lautet:

„1. Die hohe Kommer wolle den Grundsoz anerkennen, daß die Dreschgärtnerstellen nicht dem fondemäßigen Regulierungsvorfahren, sondern einer einfachen Abschätzung unterliegen, und daß der Werth zwischen Berechtigten und Verpflichteten zu gleichen Theilen getheilt werde;

2. die §§ 81 bis 87 an die Kommission zurückzuweisen und dieselbe auffordern, danach diese Paragraphen zu formuliren.“

Graf Renard: Die Dreschgärtnerstellen in Oberschlesien fallen unter das vorliegende Gesetz. Dieselben wurden bisher als Eigenthum des Grundherrn betrachtet. Die Besitzer dieser Stellen sind schwer belastet. Wenn irgend ein Theil des Volks auf Erleichterung Anspruch hat, so ist es dieser. Verkümmern Sie ihm das Wenige, was Sie ihm geben, nicht durch Regulierungskosten. Diese Leute sind bisher nicht zu Grunde gegangen, weil der Grundherr ihnen mehr ließ, als das Gesetz vorschrieb, um sie über die Notth wegzuführen.

Das Amendement des Abg. Renard wird angenommen.

Zu §. 88 sind mehrere Änderungsvorschläge eingegangen.

Bei der Abstimmung wird theils der Gesetzentwurf, theils das Amendement des Abg. Erbreich angenommen. Der §. lautet also:

„Das Eigenthumsrecht des Stellenbesitzers erstreckt sich auch auf die Fossilien, insoffern solche nach den Landes- oder Provinzialgesetzen dem Eigenthümer des Bodens zustehen. Die von der Gutsherrschaft vor Bekündigung des gegenwärtigen Gesetzes auf bäuerlichen Gründen aufgeschlossenen mineralischen Lagerstätten, Kalk- und Steinbrüche, Mergel- und Schongruben verbleiben der Gutsherrschaft, vorbehaltlich der dem Stellenbesitzer zu gewährnden Entschädigung für die ihm entzogene Benutzung und die Beschlechterung der Bodenfläche.“

Ohne Diskussion werden angenommen:

§. 89. Die Gutsherrschaft behält die ausschließlich von ihr benutzten, auf den Grundstücken der Stelle befindlichen Gebäude, z. B. die zu Tagelöhner-Wohnungen benützen. Sie ist aber verpflichtet, sich die Versetzung dieser Gebäude auf ihren Grund und Boden gefallen zu lassen, wenn der Stellenbesitzer solche verlangt und die Kosten dazu herzugeben bereit ist. Eine gleiche Verleihung, urd zwar auf Kosten der Gutsherrschaft, ist der Stellenbesitzer zu fordern berechtigt, wenn die Gutsherrschaft einen Neubau dieser Gebäude vornehmen will. Der Baustelle fällt, wenn eine Versetzung erfolgt, dem Stellenbesitzer unentgeltlich zu.

§. 90. Mit der Anbringung der Provokation auf Regulierung hört die Verpflichtung der Gutsherrschaft auf. Verluste an der Hofwehr zu erleben. Dagegen dauern alle übrigen Verpflichtungen beider Theile bis zum Ausführungs-Termine fort.

Vorlesung der Berathung in der nächsten Sitzung.

69. Sitzung der Zweiten Kammer am 5. Dezbr.

Minister: v. Nabe, Regierungskommissarius Schellwitz.

Das Amendement des Abgeordneten Grafen Renard zu §. 81, welches in der vorigen Sitzung angenommen wurde, kommt jetzt noch einmal zur Abstimmung und wird bei Namens-Aufzur mit 218 gegen 47 Stimmen verworfen.

Die Paragraphen 81 bis 87 werden nun nach den Kommissionsvorschlägen angenommen.

§. 81. „Bei der Regulierung kommen in Betracht:

a. an Rechten der Gutsherrschaft:

1. das Eigenthumsrecht;
2. die Hofwehr;
3. das Recht auf Dienste, Geld- und Naturalabgaben und Leistungen aller Art, welche nach dem gegenwärtigen Gesetz ablösbar sind;
4. die gesetzlich ablösaren Servitute auf den bäuerlichen Grundstücken.

b. an Rechten der Stellenbesitzer:

1. der Anspruch auf Unterstützung bei Unglücksfällen;
2. die Verpflichtung der Gutsherrschaft, den Stellenbesitzer, wenn derselbe unvermögend wird, bei den öffentlichen Abgaben und Leistungen zu vertreten;
3. die Verpflichtung der Gutsherrschaft zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude, sowie zur Verabfolgung von Bauholz;
4. sämmtliche nach dem gegenwärtigen Gesetz ablösbar Leistungen der Gutsherrschaft;
5. alle gesetzlich ablösaren Berechtigungen auf den Grundstücken der Herrschaft, als Weide-, Brennholz-, Streu-Berechtigungen u. s. w.“

§. 82. „Bei der Frage über die zu der Stelle gehörigen Ländereien, so wie über die derselben gegen die Grundherrschaft zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen wird der zu der Zeit der Bekündigung des Gesetzes vom 9. Okt. 1848 vorhanden gewesene Besitzstand als der rechtmäßige vermutet. Diese Vermuthung kann nur durch Urkunden entkräftet werden.“

§. 83. „Ohne Entschädigung dafür leisten zu dürfen, erhält a. der Stellenbesitzer das Eigenthumsrecht und die Hofwehr (§. 81. a. 1. 2.);
b. die Gutsherrschaft die Befreiung von den Verpflichtungen zur Unterstützung in Unglücksfällen und zur Vertretung bei öffentlichen Abgaben und Leistungen (§. 81 b. 1. 2.).“

§. 84. „Der Werth der §. 81. b. 3. angegebenen Verpflichtung der Gutsherrschaft zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude, so wie zur Verabfolgung von Bauholz, muß nach dem jährlichen Durchschnitts-Betrage dieser Verpflichtungen abgeschlägt und in Ermangelung einer Vereinigung durch Schiedsrichter (§. 14) festgestellt werden.“

Dann wird auch der Werth der nach §. 81 a. 4. und 5. aufzuhebenden Grundgerechtigkeiten ermittelt und im Mangel einer Einigung durch Schiedsrichter festgestellt.

Für Distrikte, in welchen nach dem Ermeessen der Distriktskommissionen hierzu ein Bedarf vorhanden ist, können von den letzteren unter Bezugnahme von Sachverständigen Normalsätze in Betreff der der Ablösungsberechnung zum Grunde zu legenden Positionen festgestellt werden.“

§. 85. „Der Jahreswerth der §. 81. b. 4. bezeichneten Verpflichtungen der Gutsherrschaft, so wie der §. 81. a. 3 angegebenen Verpflichtungen der Stellenbesitzer wird nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des gegenwärtigen Gesetzes ermittelt. Von der Summe des ermittelten jährlichen Gelbwerths der

sämtlichen Verpflichtungen des Stellenbesitzers wird die Summe des ermittelten jährlichen Geldwerts der sämtlichen Verpflichtungen der Gutsbesitztum in Abzug gebracht. Ergibt sich hierauf ein von dem Stellenbesitzer zu entrichtender Überschuss, so erfolgt dessen Ablösung nach Vorschrift des §. 64."

Neuer Artikel: „Der Stellenbesitzer ist jedenfalls zu fordern berechtigt, daß ihm bei Feststellung der zu leistenden Ablösung ein Drittheil des Reinertrages der Stelle verbleibe, und daß mithin, so weit es hierzu erforderlich, die Ablösung des Berechtigten vermindert werde. Zur Ermittelung dieses Reinertrages wird der gemeine Kaufwert, den die Stelle bei Berücksichtigung aller auf ihr ruhenden Lasten und Abgaben, so wie aller ihr zufehlenden Berechtigungen hat, in Pausch und Bogen festgestellt. Alsdann werden 5 Prozent dieses Kaufwerts mit dem Jahreswert aller ablösbarer Reallasten der Stelle zusammenberechnet. Die Summe dieser stellt den Reinertrag der Stelle dar, von welchem dem Stellenbesitzer das Drittheil verbleibt. Es wird daher die für Servitute von dem Gutsbesitzer an den Stellenbesitzer zu leistende Vergütung erst nach Ermittelung der bei Berücksichtigung der Pflichtesfähigkeit von letzterem noch zu zahlende Rente mit dieser kompensirt.“

§. 86. „Liegen die zu den bauwerlichen Stellen gehörigen Grundstücke im Gemeinde mit den gutsherrlichen Grundstücken, so muß eine zweckmäßige Zusammenlegung von Amtswegen nach den Vorschriften der Gemeinheitsheilung erfolgen. Bei einer solchen Gemeinheitsheilung können auch die künfer Gemeinheit unterliegenden Grundstücke einer nach den Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts zu regulirende Stelle wider den Willen des Besitzers derselben in den Auseinandersetzungsplan gezogen und der Umlegung unterworfen werden.“

§. 87. „Das Eigenthumrecht an der Stelle geht mit dem Termine, an welchem die Regulirung ausgeführt wird, auf den Stellenbesitzer über. Dieses Recht erstreckt sich auf die Stelle und deren Zubehör, zu welchem letztens auch das auf den Grundstücken der Stelle stehende Holz zu rechnen ist. Die Ausführung der Regulirung ist von der nach §. 86 zu bewirkenden Auseinandersetzung unabhängig und darf durch letztere nicht aufgehalten werden. Die Ausübung der Hüttung auf den in gemischter Lage befindlichen Grundstücken ist bis zur Ausführung dieser Zusammenlegung erforderlichenfalls durch einen Fideikommissum zu ordnen.“

§. 91 wird unverändert angenommen und lautet:

„Bei erblicher Überlassung eines Grundstücks ist fortan nur die Übertragung des vollen Eigenthums zulässig. Mit Ausnahme fester Geldrenten dürfen Lasten, welche nach dem gegenwärtigen Gesetz ablösbar sind, einem Grundstück von jetzt ab nicht auferlegt werden. Neu auferlegte feste Geldrenten ist der Verpflichtete, nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung, mit dem zwanzigjährigen Beitrag abzulösen berechtigt, sofern nicht vertragsmäßig etwas Anderes bestimmt wird. Es kann jedoch auch vertragsmäßig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeflossen, und ein höherer Ablösungsbetrag, als der fünfundzwanzigfache der Rente, nicht stipulirt werden. Vertragsmäßige, den Vorschriften dieses Paragraphen zuwider laufende Bestimmungen sind wirkungslos, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts eines solchen Vertrags.“

Die folgenden drei Paragraphen werden ohne Diskussion angenommen. Sie lauten:

§. 92. „Die Kündigung von Kapitalien, welche einem Grundstück oder einer Gerechtigkeit auferlegt werden, kann künftig nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre

nicht übersteigen darf, ausgeflossen werden. Kapitalien, welche auf einem Grundstück oder einer Gerechtigkeit angelegt sind und bisher Seitens des Schuldners unkündbar waren, können von jetzt ab, sobald dreißig Jahre seit ihrer Anlage verflossen sind, mit einer sechsmonatlichen Frist Seitens des Schuldners gekündigt werden.“

Diese Bestimmungen finden auf sämtliche Kredit-Institute keine Anwendung.“

§. 93. „Bei Zerstückelungen von Grundstücken müssen solche Reallasten, welche den Bestimmungen des §. 64 unterliegen, entweder durch Kapital oder nach den Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage über Errichtung von Rentenbanken abgelöst werden. Geschieht dieses nicht, so bleiben für solche Reallasten das Haupt-Grundstück und die Trennstücke in solidum verhaftet. Dagegen ist der Berechtigte hinsichtlich solcher Renten, welche den Bestimmungen des §. 64 nicht unterliegen (§§ 53 bis 55, 65, 66 und 91), verpflichtet, sich eine Vertheilung dieser Renten auf die Trennstücke, nach Verhältnis des Werths derselben gefallen zu lassen. Er ist jedoch zu fordern berechtigt, daß diejenigen Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung jährlich unter vier Thaler betragen, durch Kapitalszahlung Seitens des Pflichtigen abgelöst werden. Der §. 2 des Gesetzes vom 14. Septbr. 1811 wegen Beförderung der Landeskultur wird aufgehoben.“

§. 94. „Auf Ablösung oder auf Regulirung ist sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete anzugreifen befugt.“

§. 95 wird mit einem Zusatzantrage der Kommission angenommen und lautet:

„Die Provokation auf Ablösung, Seitens des Berechtigten, muß sich stets auf die Ablösung aller Reallasten erstrecken, welche für ihn auf den Grundstücken derselben Gemeinde-Verbandes haften. Sind mit den Provokaten Grundbesitzer einer andern Gemeinde zum Natural-Fruchzecht oder zu Diensten gemeinschaftlich verpflichtet, so muß der Berechtigte seine Provokation zugleich auch gegen die Grundbesitzer dieser Gemeinde, hinsichtlich aller auf deren Grundstücken für ihn haftenden Reallasten, richten. In denjenigen Landestheilen, in welchen der dritte Abschnitt des gegenwärtigen Gesetzes anwendbar ist, muß, wenn der Berechtigte provoziert, der Antrag zugleich auf Ablösung und auf Regulirung in dem vorstehend gedachten Umfang gerichtet werden. Die Provokation auf Ablösung, Seitens des Verpflichteten, muß sich stets auf sämtliche, seinen Grundstücken obliegende Reallasten erstrecken. Die Zurücknahme einer angebrachten Provokation ist unzulässig.“

Für die Anbringung einer Provokation wird überhaupt eine Frist bis zum 1. Januar 1855 gesetzt; wird diese nicht inne gehalten, so werden mit dem Ablaufe derselben alle bei Bekündung des gegenwärtigen Gesetzes bestehenden und nach dem §. 61 des letztern ablösbar Reallasten als erloschen und aufgehoben erachtet.“

(Beschluß der 69. Sitzung der zweiten Kammer in nächster Nr.)

Se. Majestät der König haben Allernädigst geucht, den Staats-Minister Uhden zum ersten Präsidenten des Appellations-Gerichts zu Breslau zu ernennen.

Zu Königsberg ist Dr. Johann Jacoby am 8. Dez., welcher in Stuttgart an den Sitzungen des Frankfurter Rumpf-Parlamentes Theil genommen und den bekannten damaligen Beschlüssen bestimmt, von dem Schwurgericht von dem Verbrechen des Hochverraths einstimmig freigesprochen worden.

Zu Breslau wurde der Lieutenant a. D. Leubuscher wegen Majestätsbeleidigung von den Geschworenen für schuldig erkannt. Das Urtheil lautete: Verlust der National-Kokarde, der Kriegsdenkmünze, des Offizier-Prädikats und ein Jahr Gefängniß.

O e s t e r r e i c h .

Das in Böhmen stationirte Armee-Corps hat die Winter-Quartiere bezogen; die Gerüchte von Truppenbewegungen gegen und über die sächsische Gränze sind durchaus unwahr.

Die gelesenste Österreichische Zeitung: „die Presse“, welche zu Wien erscheint, darf wegen eines Artikels, welcher der Preußischen Regierung die daheim oft versagte Anerkennung ihres aufrichtigen Strebens nach Deutschlands Einheit ertheilt und den Erfurter Reichstag mit freudiger Hoffnung begrüßt — nicht mehr erscheinen.

In der Nacht vom 6. zum 7. Dezbr. brannte zu Wien die Späkersche Maschinenfabrik nieder. An Modellen ging ein Werth von 60,000 Fl. verloren; drei bereits fertige eiserne Spinnmaschinen, jede im Werthe von 24,000 Fl., wurden unbrauchbar und zum Theil vertheilt. Es kommen dadurch 350 Gesellen außer Arbeit.

S c h w e i z .

Am 1. Dezember hat die militairische Occupation von La Sagne im Neuenburgschen aufgehört, nachdem sie volle 14 Tage gedauert. Die monarchischen Völkerschlüsse sind dem Dorfe theuer zu stehen gekommen.

F r a n k r e i c h .

In der National-Versammlung am 8. Dezbr. wurde ein Antrag Savoier Laroche's (von der Linken) auf Abschaffung der Todesstrafe verhandelt. Die Versammlung verzweigte die Inbetrachtnahme.

In Afrika haben die Franzosen am 26. Nov. den befestigten Ort Zaatcha mit Sturm genommen. Die Anführer und die Besatzung von 800 Mann vertheidigten sich aufs Äußerste. Keiner blieb am Leben.

Das Kriegsgericht zu Lyon hat nun sein Urtheil über die Auführer in den Zunitagen zu Lyon gefällt; 14 Abwesende sind zur Deportation verurtheilt worden, 6 Anwesende zu 2 bis 5jähriger Gefängnisstrafe, 13 Angeklagte sind freigesprochen.

S p a n i e n .

Aus Verhandlungen des Papstes mit Spanien erhellt, daß der Papst nur nach Rom zurückkehren will, wenn er spanische Truppen zur Garde hat. Der Papst will die Ausführung des Vertrages von Gaeta. Die Franzosen sollen Civitavecchia und Spoleto, die Österreicher Ancona und die Spanier mit den Neapolitanern Rom besetzen.

G r o ß b r i t a i n i e n u n d I r l a n d .

Aus China sind zu London zwei Schiffe, beladen mit 3546 Centner chinesischem Zinn, angekommen.

Die englische Regierung hat den Forderungen der Cap-

bewohner nachgegeben; sie hat wegen der Straflinge einen Gegenbefehl erlassen. Der Neptun soll die Straflinge nach Van-Diemensland bringen.

I t a l i e n .

S a r d i n i e n u n d P i e m o n t .

In Genua sind am 28. Nov. zwei amerikanische Kriegsschiffe, eine Fregatte von 50 und eine Korvette von 22 Kanonen, eingelaufen.

Zu Niiza hat der ehemalige franz. Minister Galloix, der sich zur Wiederherstellung seiner Gesundheit dahin begeben hatte, keine gute Aufnahme gefunden; er ward vom Volke gezwungen abzureisen. Die Ursache ist, daß er zu dem Ministerium gehörte, was die franz. Expedition nach Rom beschloß.

R ö m i s c h e r S t a a t .

In Bologna sind alle Professoren suspendirt.

In Rom ist am 1. Dezbr. durch die Regierungs-Kommission die Mahlsteuer eingeführt worden.

Der General Baraguay d' Hillier ist am 27. Novbr. von Rom nach Portici zum heil. Water gereist.

T ü r k e i .

Die englische Flotte hat sich aus den Dardanellen nunmehr entfernt und in der Beshika-Bai Anker geworfen.

A m e r i k a .

Am 16. Nov. ist bei New-Orleans ein Dampfschiff durch Berspringen des Kessels verunglückt; mehr als 200 Menschen, meistens Auswanderer, sollen umgekommen sein.

Der Staat Honduras hat den Vereinigten Staaten die Insel Tigre in der an der Südsee belegenen Fonseca-Bucht abgetreten. Die Bucht ist die natürliche Mündung der von Nordamerikanern mit Hilfe des San Juan und der Seen von Nicaragua und Leon zu bewerkstelligenden Kanal-Verbindung quer durch Central-Amerika.

Das nach Kalifornien bestimmte amerikanische Schiff „Endora“, 500,000 Dollars werth, ist an der Küste von New-Jersey verunglückt.

M i s c e l l e n .

Am 8. d. M. starb in Potsdam der berühmte Kanzleredner Dr. Bernhard Dräsecke. Am 11. früh wurde er seinem Wunsche gemäß in aller Stille beerdigt.

Die Leipziger Bank warnt vor falschen Leipziger Banknoten zu 20 Thaler. Sie sollen leicht daran zu erkennen sein, daß ihnen der graue Unterdruck und das Wasserzeichen im Papiere, als die charakteristischen Kennzeichen der echten Banknoten, fehlen. Die Leipziger Bank hat eine Belohnung von 200 Thl. für die Entdeckung der Fälscher ausgesetzt.

(Aus Nro. 286 des Reichsanzeigers der Deutschen v. d. J.)

Trotz aller Anfechtung erwarb sich die Seehandlung ein ungemeines Verdienst um die deutsche Leinen-Industrie durch Einführung der Maschinen-Spinnereien: die Flachsgarn-Maschinen-Spinnerei in Erdmannsdorf beschäftigt 6920 Feinspindeln. Außerdem besitzt die Seehandlung in Schlesien die mechanischen Flachsspinnereien in Landeshut und Patschkei bei Bernstadt. Landeshut beschäftigt 5236 Feinspindeln und 368 Spindeln zur Zwirn-Erzeugung. Patschkei beschäftigt 2464 Spindeln. Gesponnen werden: in Erdmannsdorf Flachsgarn in den Nummern 22 bis 100, Werggarn in den Nummern 10 bis 70; in Landeshut Flachs-garn in den Nummern 22 bis 120, Werggarn in den Nummern 8 bis 65; in Patschkei Flachsgarn in den Nummern 20 bis 45, Werggarn in den Nummern 4 bis 25, Trocken-garne in den Nummern 4 bis 10. Das Quantum, welches jährlich in den Maschinenspinnereien erzeugt wird, beträgt ca. ein und ein Fünftel Schock pr. Spindel. Außerdem den gewöhnlichen Garnen zum Verweben im rohen Zustande werden Garne in den erforderlichen Qualitäten zum Bleichen und Zuwirnen angefertigt; auch können Garne in der vorzüglichsten Qualität durch Verwendung besseren Flachses bei Anlegung angemessener Preise gesponnen werden. Die landeshuter Spinnerei liefert ferner auf 368 Spindeln ca. 170 Schock Zwirn. — Der deutsche Leinwandhandel kann nur durch Vermehrung der mechanischen Spinnereien gehoben werden. England besitzt 1,200,000 Spindeln in Flachs, Belgien 90,000, der Zollverein und Preußen 60,000.

lich ist die Eröffnung, die ich Dir zu machen habe. Versprich mir, daß Du mich nicht auf die Straße werfen läßt, an den Ort, wo Du mich gefunden, wie meine Thaten es verdienen."

"Wessen Du Dich auch schuldig weist, ich trage keinen Groll in mir. Unendlich aber ist die verzeihende Gnade dessen, dessen Sohn auch für Dich sein Blut am Kreuzestamme vergossen hat. So lange er Dir noch einen Abenzug schenkt, so lange hat er auch noch Hoffnung für Dich, und über einen Sünder, der Buße thut, ist mehr Freude im Himmel, denn über neunundneunzig Gerechte."

"So wisse denn, das Geld, welches in dem Briefe des Rittermeisters sich befand, habe ich gestohlen. Nicht die Furcht vor Entdeckung, nicht die Rücksichten für Dich, auf den der nächste Verdacht fallen müste, hielt mich von dem Verbrechen zurück, mit kaltem Blute, wohlüberlegt vollbrachte ich die gräßliche That."

"Schrecklich, schrecklich!" erwiederte Hanke. "Aber wie war das möglich, ohne die Siegel zu verleghen?"

"Doch war bereits eingeweiht in alle die teuflischen Künste des Bösewichts. Schon von Polen aus kam ich mit dem Entschluß nach Schütiberg, um von Dir freiwillig oder durch List Vortheile zu gewinnen. Durch ein Gewebe boshafter Lügen wußte ich Deine Gutmuthigkeit rege zu machen; fast Alles, was ich Dir bisher über meine Schicksale erzählte, war erdichtet, um Dich zu täuschen. Die Betrügereien, die ich als Beamter jahrelang getrieben, wurden endlich entdeckt, und zogen mir schimpfliche Entlassung zu. Nirgend fand ich ein neues Unterkommen; die Freunde, mit denen ich früher von des Prinzipals Habe geprägt, wollten nichts mehr von mir wissen. Die Summe, welche der Rittermeister Dir übergab, reizte sogleich meine Habgier, aber umsonst waren die Bemühungen auf der Reise, in den Besitz des Briefes zu gelangen. Als Du am Abende nach unserer Ankunft in Breslau den Koffer öffnetest, um Schreibmaterialien zu dem Briefe an den Rittermeister mit der Bitte um Verwendung für mich hervorzuholen, sah ich ihn darin liegen, und rasch war mein Plan gefaßt. Während Du schließst, schloß ich den Koffer mit dem Schlüssel, den Du arglos auf den Tisch gelegt, auf und nahm den inhalts schweren Brief heraus. Mit einem scharfen Messer schnitt ich das Couvert dicht an den Rändern der Siegel auf, und nachdem ich an die Stelle der Kassenscheine drei Blätter Papier gebracht, schloß ich die offenen Stellen dadurch, daß ich mit Hilfe eines brennenden Fadens die Ränder der Siegel wieder in Fluss brachte, und die kaum bemerklichen Schnitte damit verdeckte. Hieraus wird Dir auch erklärt werden, warum ich am folgenden Morgen mich weigerte, den Brief auf das landschaftliche Bureau zu besorgen. Ich wollte jeden

Glück durch Unglück.

(Novelle nach dem Leben. Von l'Augustin.)

(Beschluß.)

Staunend sahen Hanke und Dittrich einander an. Einige flüchtige Andeutungen genügten, um dem letzten zu sagen, wer der Kranke sei.

Um so mehr beeilte sich derselbe, seine ganze Kunst aufzubieten, obwohl er sogleich erkannt, daß menschliche Hilfe hier nicht ausreiche.

"Bemühen Sie sich nicht um mich, ich bin ein Kind des Todes. Gönnen Sie mir die wenigen Minuten, die ich noch zu leben habe, um Verzeihung von dem zu erbitten, den ich so schändlich hintergangen."

Dittrich wollte sich entfernen, aber Meißig winkte ihm, zu bleiben.

"Du Engelreiches Gemüth," so wendete er sich an Hanke, "Du weißt nicht, welchen Teufel Du beherbergst. Nachloser ist kein Scheusal, als ich, nicht werth, daß Du mich Freund nennst, ach nicht werth, daß die Erde mich trägt, daß die Sonne seit jenem fluchbeladenen Tage noch einmal über mir aufgegangen ist. Fürchter-

Berdacht fern von mir halten, er müßte so auf Dir allein beruhen bleiben."

Hier hielt Mezig einen Augenblick inne, um neue Kraft für die Fortsetzung der Rede zu sammeln, die ihn sichtlich erschöpft hatte. Immer matter wurde seine Stimme, immer krampfhafter seine Bewegungen.

„Im Besitze des Geldes konnte ich meiner gewohnten Verschwendung wieder freien Lauf lassen. In Berlin überließ ich mich dem falschen Spiele, das mich eine Zeit lang nährte. Darauf machte ich falsche Wechsel, und endete daß ich drei Jahre im Buchthause. Als meine Mittel — gänzlich erschöpft waren, — trieb ich mich — als Bettler und Landstreicher umher, — bis Du mich — als solchen gefunden hast. Ich bitte Dich nicht — um Verzeihung, denn ich verdiene sie nicht, aber — fluche mir — wenigstens nicht!"

Tiefgebeugt hatte Hanke die grausige Erzählung vernommen. Nicht die Frevelthat, deren Opfer er geworden, brachte diesen erschütternden Eindruck auf ihn her vor, aber daß ein Mensch, den er einst Freund genannt, so tief hatte sinken können, daß er Wohlthaten und zärtliche Fürsorge mit Verbrechen belohnte, das drohte seinem Glauben an die Menschheit den schwersten Stoß zu versetzen.

„Und nun — noch ein Wort an Sie" — so redete der Sterbende den Doktor an, „Sie sind mir Dank schuldig — — diesen Dank — — vermahe ich — — dem Edlen, an dem ich — — mich so schwer — — veründigt habe, — — machen Sie — — meine — Schandthaten — — gut!"

Er konnte nicht weiter. Ein Blutsurz machte seinem Dasein ein Ende.

„Gott sei seiner Seele gnädig!" betete Hanke über der Leiche. Der Arzt aber entfernte sich mit den Worten:

„Was Ihnen der Todte hinterlassen, soll Ihnen, würdiger Mann, hoffentlich bald bezahlt werden."

Am folgenden Morgen erhielt Hanke ein flüchtiges Billet des Inhalts:

Mein lieber, werther Freund,

Auch Marie hat Ihnen im Namen des Verbliebenen eine Schuld zu entrichten. Kommen Sie bald zu uns, und ich hoffe, daß Sie diesmal froheren Herzens von uns gehen werden, als vor fünf Monaten. In unwandelbarer Treue Ihr Ditrich.

Er flog nach der Stadt. Gegen seine sonstige Ge wohnheit wollte er rasch an den Eltern vorüber zu Marien eilen.

„Halt mein lieber Freund, erst haben wir noch ein Wort mit einander zu sprechen."

Mit diesen Worten führte der Vater den Hasigen, der vor Ungeduld bramte, in das anstoßende Zimmer.

„Die Mittheilung des gestrigen Vorfalls," sagte er, „machte auf Marien einen Eindruck, wie ich ihn erwartet hatte. Sie hörte mit der gespanntesten Aufmerksamkeit mir zu, ließ sich die Einzelheiten immer wieder erzählen, und erkundigte sich nach den scheinbar geringfügigsten Umständen. Dabei konnte sie sich der Thränen nicht enthalten, und als ich sie fragte, ob es ihr nicht leid thue, einem so wackeren Manne Schmerz bereitet zu haben, erwiederte sie, „ich glaubte eben, ich könnte nicht anders handeln." Und da ich hinzufügte: „es wird nur auf Dich ankommen, die Sache zu redressiren, denn Hankes Gesinnung ist unverändert dieselbe geblieben. Soll ich ihn morgen zu uns bitten?" Da fiel sie mir um den Hals und schloß weinend mir den Mund mit Küssen. Nun wissen Sie genug, das Uebrige ist Ihre Sache."

Es war ein lachender Frühlingstag. Die Erde hatte ihre Schneedecke abgeworfen, und b. gann, sich mit dem ersten Grün zu kleiden. Ganz Reichthal war in Bewegung, denn es feierte heute den Ehrentag des geliebten Seelsorgers. Das Pfarrhaus und die Kirche war mit Kränzen reich geschmückt und der kurze Weg dahin mit Blumen bestreut, denn auf Mariens ausdrückliches Verlangen sollte die Trauung da stattfinden, wo der Geliebte ihres Herzens allsonntäglich das Wort als den Saamen zur Ewigkeit ausspreite. Die Schuljugend stand in Reihen, den Lehrer erwartend, der Bruder Hankes, jetzt Pastor in Bobten, war erschienen, um das Paar einzusegnen. Alles war bereit, nur ein lieber Gast wollte noch immer nicht kommen. Da rollte endlich ein Wagen vor, und in Schweiß gebadet standen die schnaubenden Hengste vor dem Pfarrhause. Es war der Rittmeister von Böling, in Begleitung seiner Kinder.

„Verzeihen Sie," sprach er, „daß ich habe warten lassen. Ihnen, meine liebe Braut, mache ich es zur Pflicht, unsern guten Pastor zu besserer Ordnung anzuhalten. Da habe ich noch vorgestern ein Papier in seinem Schreibstube gefunden, welches er vergessen hat. Zur Strafe soll es nun nicht in seine Hände kommen, sondern Ihnen gehören."

Und dabei übergab er Marien ein Staatspapier über tausend Thaler.

„Amen!" schloß die würdige Mutter, mit feierlichem Ernst an Hanke sich wendend, „Ihre Feinde dachten es böse mit Ihnen zu machen, aber Gott gedachte es gut zu machen. Durch Unglück hat er Sie zum Glücke geführt."

Finanzen.

Das Krebsbüchlein pro 1848, welches der Finanz-Minister den Kammern übergeben hat und dessen lehrreicher Inhalt ein Deficit von 26 1/2 Millionen Thaler ist, darf jedem Vaterlandsfreunde zum ernsten Studium empfohlen werden. Namentlich mögen die untern Klassen sich merken, wie theuer ihnen die maflosen Wühlerien zu stehen kamen.

Die einzelnen Positionen weisen handgreiflich darauf hin. 1848 wurden weniger eingenommen:

224,000 Thlr. Chauffegelder; wer trug den Haupt-schaden? Antwort: Fuhrleute und Wirths.

700,000 Thlr. an Schlach- und Mahlsteuer; wer darbte in den großen Städten? Die Handwerker und Arbeiter.

600,000 Thlr. an Stempelsteuer; Kauf und Verkauf rührten also in unerhöhtem Maße.

1,700,000 Thlr. an Ein- und Durchgangs-Abgaben.

Dieser Verlust trifft alle die beim Handel interessirten Personen.

222,000 Thlr. an Braumalzsteuer; weisen ebenfalls auf die Entbehrungen der arbeitenden Klassen hin.

134,000 Thlr. an Strom- und Kanalgefällen; deuten auf den Verfall der innern Schifffahrt und Nahrungs-lösigkeits der Kahnführer.

3,000,000 Thlr. Ersparungen an Staatsbauten sind nothgedrungen den Bauhandwerkern entzogen worden.

Mit einem Wort, wir finden hier in Zahlen ein Sünden-Register unserer Thorheiten.

Die dummen Streiche tragen eine solidarische Verbindlichkeit unter sich! Daran dachten die Berliner Freiheits-helden nicht: daß, wenn sie einem Minister die Fenster einschlugen, die Fuhrleute auf der Straße und die Spreekähne still liegen würden.

Und wenn die Bressauer rothe Farben trugen, fiel ihnen im Traum nicht ein, daß die Oderflüß-Bauten nicht zur Ausführung kämen.

Und die Schreiber ahnten nicht, daß eine Volksversamm-lung das Dintenfaß eintrocknet, die Feder brach liegt und die Wolle sich vom Rock verliert!

Bürger und Bauern haben den Schaden und sie mögen das Erlebte sich wohl hinter die Ohren schreiben, denn das Stück hat noch nicht ausgespielt; pro 1849 und 1850 sind ebenfalls 20 Millionen mehr aufzubringen wie gewöhnlich.

Jede Thorheit trägt die Argenei in sich selbst, allein so ein Revolutionchen bleibt doch immer eine Pferdekur, in der Mancher stecken bleibt; wir würden also den Weg friedlicher Reform als den billigsten empfehlen! Am Tage hübsch fleißig sein und am Abende vernünftigen Rath pflegen, führt weiter als Kanonenschläge und Hahnensfedern. Am Tage auf offenem Markte stehen, ist seit 3000 Jahren gar oft versucht worden, und hat nie jemandem Brodt gegeben, ge-

schiweige reich gemacht, und auf die Gefahr hin, Philister gescholten zu werden, würden wir dennoch bei unserm Leisten bleiben!

(P. - G.)

(Eingesandt.)

Nachdem das Publikum, durch marktschreierische Ankündigungen sogenannter Heil- und Wunder-Mittel so vielfach getäuscht und betrogen worden ist, erscheint es eben nicht leicht das allgemeine Interesse auf eine neue höchst wichtige Erfindung hinzulenken und die Vorurtheile zu bekämpfen, welche sich einer solchen entgegenstellen.

Dessenungeachtet würden wir es vor unserm Gewissen nicht verantworten können, wenn wir so vielen Leidenden ein Mittel vorrenthielten, durch das sie, in kürzester Zeit ohne Gebrauch innerer und äußerer Arzneimittel, ohne Schmerz und Unbequemlichkeit — zu dem vollständigen Besitz ihrer Gesundheit gelangen können:

Dieses Mittel ist:

„Die Anwendung des Lebensweckers oder des Baunscheidtismus.“

Der Lebewecker ist ein von dem verdienstvollen Mechaniker Carl Baunscheidt in Endenich bei Bonn, erfundenes und ververtigtes Instrument, das bei seiner Anwendung auf die Haut, vermöge der Einwirkung seiner galvanischen Nadeln, sowohl blutlos als fast völlig schmerzlos, zunächst die Wirkung von Mückenstichen hervorbringt. Diese äußert sich durch einen gelinden Nervenreiz verbunden mit erhöhter Hautthätigkeit und Hervorbringung von kleinen grünähnlichen Blätterchen, welche in einem Zeitraum von kaum fünf Minuten entstehen, sofort eine große Verminderung des Schmerzes hervorbringen, nur ein Prickeln oder Kribbeln verursachen und je nach Beschaffenheit des leidenden Theiles selbst, früher oder später verschwinden.

Die mit diesem Instrumente zuerst von dem Director der chirurgischen Klinik Herrn Geheime-Medizinalrat Professor Dr. Wurzer in Bonn, sodann von vielen Aerzten und Nicht-aerzten angestellten Versuche, haben die erfreulichsten Resultate in einer ungemein überraschenden Weise herausgefellt und seine Anwendung entschieden bewährt gefunden: bei Rheumatismen, Gesichts-, Zahns- und Ohrenschmerzen, Migräne, Mundklemme, Nervenfebren, Gehirnentzündungen, alten Verhärtungen, Lähmungen nach Schlagfluss, Geschwüsten, Krämpfen u. s. w.

Inden wir Aerzte und Kranke auf dieses (in Breslau bei Steiner, Mauritius-Platz Nr. 7. zu habendes) eigenthümliche und vortreffliche Instrument aufmerksam machen, glauben wir eine unabsehbare, ja heilige Pflicht zu erfüllen, und bald wird der segensreiche Erfolg lehren, daß wir nicht auf die Leichtgläubigkeit der Masse speculirt, sondern auf eine höchst wichtige Erfindung hingewiesen haben. Und dies Letztere nur ist unser Zweck, möge er durch diese Zeilen erreicht werden!

4797. Todes-Anzeige.

Den 7ten huj. starb in Greiffenberg überraschend schnell für uns am Schlage unser geliebter Vater, Schwieger- und Großvater, der Senator, Farbermeister u. Kattundruck-Fabrikant Herr August Heinrich, in einem Alter von 60 Jahren. Dies zeigen, um stille Theilnahme bittend, Verwandten und Freunden ergebenst an
die Hinterbliebenen.

Pauline Walter,
ältesten Tochter des Königl. Ober-Amtmanns Hrn. Walter
in Schildau,
am Jahrestage ihres Todes, den 17. Decbr. 1849.

Der Tag der tiefsten Trauer kehret wieder
Und wühlet Doppelschneidig in der Brust;
Ein Blitz aus heiterm Himmel zog er nieder,
Und schlug die Herzen bitter mit Verlust.
In treue Hand zu heil'gem Werk entlassen
Bist Du den Eltern nicht zurückgekehrt;
Dein Heil für immer jetzt schon zu umfassen,
Hast, Tochter! Du den Todeskelch geleert!
Ein Freudenstern erlosch in Dir den Deinen;
Dir floß, Pauline! manche Thräne nach.
Hatt' Jammer können Dich zurück erweinen —
Du wärst erstanden aus dem Grabgemach.
Ein tiefer Gram durchzog des Festes Tage,
Wo schmerzlich Du das erste Mal gefehlt;
Der Deinen Herz ersüßte dumpfe Klage,
Das bleibend sie zur Stätte sich erwählt;
Dem Tode war ein Opfer schon gefallen —,
Dein treuer Blutsfreund, Oscar, ging voran.
Zur Zeit, wo Du es schlossst Dein Erdewallen
Zog er zum frühen Grabe seine Bahn.
Lebt Beide wohl, Ihr jungen reinen Seelen!
Auch dort am Throne geistig uns vereint.
Ihr werdet uns zum vollen Glück nicht fehlen,
Wenn einst der Letzte von uns ausgeweint.

L.

N — e.

Kirchliche Nachrichten.

Amtswoche des Herrn Pastor prim. Henckel
(vom 16. bis 22. Decbr. 1849).

Am 3. Advent-Sonnt. Hauptpredigt v. Wochen-
Communionen: Herr Pastor prim. Henckel.

Nachmittagspredigt Herr Diaconus Hesse.

Getraut.

Hirschberg. Den 9. Decbr. Wittwer Ernst Benjamin Tho-
man, Schuhmacher, mit Christiane Auguste Emilie Albrecht. —
Igg. Gottfried Edmund Pähörl, Korbmacher in Hirschdorf,
mit Igr. Johanne Christiane Kochmann aus Gotschdorf. —
Den 10. Friedrich August Schubert, Restgutspächter in Kunners-
dorf, mit Christiane Beate Klose aus Straupiz.

Schmiedeberg. Den 2. Decbr. Wittwer Ernst Benjamin Nixdorf, Tischlermstr., mit der verwitw. Frau Johanne Christiane Franke, geb. Gröbel. — Wittwer Joh. Benjamin Pohl, Weiß-
gerbermstr., mit Christiane Henriette Conrad. — Igg. Johann Carl August Lampel, Handarb., mit Christiane Caroline Gut-
stein. — Den 9. Carl August Friedrich Seidel, Maurer ges., mit
Louise Ernestine Kuhnt. — Igg. Friedrich Benjamin Kuhnt,
Schuhm. in Hohenwiese, mit Igr. Wilhelmine Henriette Kriegel.
— Den 10. Hr. Christian Wilhelm Rüger, ehemal. Bauergute-
bes. in Buchwald, mit Marie Rosine Exner.

Landeshut. Den 10. Decbr. Wittwer Carl Vogt, Häusler
u. Schuhmacher in Weißbach, mit Caroline Drescher dafelbst.
Taschenhof bei Goldberg. Den 30. Decbr. Herr Julius
Schäfer, Vorwerksbesitzer zu Striegau, mit Fräulein Christiane
Barata Kühn.

Geboren.

Hirschberg. Den 19. Novbr. Frau Drechslermstr. Ludwig,
e. L., Johanne Emma Emilie. — Den 24. Frau Schlosser
Hellge, e. S., Ernst Robert Gustav. — Den 8. Decbr. Frau
Weißgerbermstr. Rüffer, e. S., totgeb.

Kunnersdorf. Den 20. Nov. Frau Häusler u. Gemeinde-
bote Büttner, e. S., Carl Heinrich.

Straupiz. Den 6. Decbr. Frau Häusler u. Maurer Weih-
rich, e. S., Carl August.

Harrau. Den 25. Novbr. Frau Inv. Raupach, e. S., Fried-
rich Ernst.

Schildau. Den 12. Novbr. Frau Gartenbes. u. Ziegelmeister
Hering, e. L., Marie Rosine.

Schmiedeberg. Den 6. Decbr. Frau Tagearb. Hertwig,
e. S. — Den 7. Frau Weber Nummler in Hohenwiese, e. S. —
Den 8. Frau Häusler Wolf in Forst, e. S.

Landeshut. Den 12. Decbr. Frau Inv. Rumler in Vogels-
dorf, e. L.

Schönau. Den 15. Novbr. Frau Klempnermeister Schütz,
e. L., Maria Charlotte Emma. — Den 24. Frau Häusler Weih-
mann in Ober Röversdorf, e. S., Carl Wilhelm. — Frau Schul-
lehrer Anders in Alt-Schönau, e. L., Mathilde Emma. —
Den 27. Frau Häusler Haupfleisch in Nieder-Röversdorf, e. L.,
Caroline Ernestine. — Den 29. Frau Häusler Beer, e. S.,
Johann Friedrich. — Den 30. Frau Freibauergutebe. Pähörl
in Reichwaldau, e. S., Carl August.

Gestorben.

Hirschberg. Den 9. Decbr. Emilie Ottilie Agnes, jüngste
Tochter des Stadt-Synkretikus, Rechtsanwalt und Notar Heinen
Crusius, 8 J. 1 M. 29 L.

Grunau. Den 6. Decbr. Johanne Leonore geb. Friedrich,
hinterl. Witwe des verst. Häusler Krebs, 62 J. 5 M. 23 L. —
Marie Rosine geb. Scholz, hinterl. Witwe des verstorb. Inv.
Dittmann in Straupiz, 74 J. 12 L.

Schmiedeberg. Den 5. Decbr. Ernst Gottlieb, Sohn des
Häusler u. Weber Engler in Hohenwiese, 18 L. — Den 8. Marie
Louise Auguste, Tochter des Schuhmachermeister Scholz, 14 L.

Landeshut. Den 8. Decbr. Gustav Hermann Julius, Sohn
des Inv. Geisler in Nieder-Zieder, 9 M. 12 L. — Ernst Wil-
helm, Sohn des Häusler Krebs in Vogelsdorf, 11 M. 21 L. —
O. 10. Frau Johanne Leonore geb. Steinberg, hinterl. Witwe
des verstorb. vormal. Gastwirth Ehrenfried Jahn, 66 J.

Greiffenberg. Den 8. Decbr. Carl Herrmann, Sohn des
Postillon Scholz, 1 J. 2 M.

Füssentach. Den 6. Decbr. Johann Friedrich Hilbert, gewei.
Freifreib. u. Messerschmiedmstr., 79 J. 8 M. 20 L. — Den 7.
Joh. Gottlob Menzel, Freigärtner u. Mühlenset., 51 J. 4 M. 26 L.

Schönau. Den 8. Decbr. Emma Mathilde Bertha, Zwillingss-
tochter des Tuchmachermeister Konrad, 2 M. 18 L. — Den 9.
Johann Ehrenfried Adolph, Ziegelmeister, 59 J. 2 M. 26 L.

Neukirch. Den 17. Novbr. Carl Friedrich, einz. Sohn des
Wundarzt Böheimen, 1 J. 10 M. — Den 20. Ernestine Pauline
Emilie, einz. Tochter des Kretschambes Tschentscher, 1 J. 4 M.

Hermannswaldau. Den 17. Novbr. Ernestine Pauline
Auguste, einz. Tochter des Freihäusler u. Maurerpolier Heinrich,
1 J. 9 W.

Polnischhundorf. Den 26. Novbr. Carl Gottlieb Seiffert,
Freihäusler, in Folge eines unglücklichen Falles auf die Denne der
Scheuer, 47 J.

Hohe Alter.

Schmiedeberg. Den 1. Decbr. Marie Elisabeth geb. Liebig,
Witwe des weil. Handarb. Wolf, 86 J.

Schönau. Den 5. Decbr. Der Bürger und Böttchermeister
Sadebeck, 80 J. 11 M.

4509.

Willkommenstes Christgeschenk für Damen!

So eben wurde versendet, und ist in allen Buchhandlungen vorrätig:

No. 1 der allgemeinen Muster-Zeitung,

Album für weibliche Arbeiten und Moden

für 1850.

Jährlich 24 Nummern, bestehend aus 24 Bogen Text, 12 colorirten Modebildern und
24 Musterbogen.

Preis des Quartals nur ½ thlr.

Der anerkannt praktische Werth dieser schönen und wohlfeilen Tamenzeitung hat derselben einen beispiellos großen Absatz verschafft. Dass dieselbe in vielen Erziehungs-Anstalten als Leitfaden für alle weiblichen Arbeiten eingeführt ist, dürfte ihr zu besonderer Empfehlung dienen. — Redaction und Verlags-handlung werden sich gemeinsam bestreben, auch in dem neuen Jahrgange immer das Neueste und Geschmackvollste in Moden und Arbeiten, und die artistischen Beilagen immer eleganter und nüchtern zu liefern.

Eltern, die ihre Töchter mit einem wohlfeilen und zugleich wertvollen Christgeschenke überraschen wollen, darf unser Jurnal mit vollem Rechte empfohlen werden; es ist namentlich sogleich zu haben bei

E. Neuner in Hirschberg.

4818.

Weihnachts-Auzeige der Buchhandlung C. F. Weigmann in Schweidniz.

Zu den bevorstehenden Festen erlaube ich mir die reichen Vorräthe meiner

Buch-, Kunst-, Musikalien- und Landkarten-Handlung

zu geneigter Benutzung bestens zu empfehlen; namentlich: die deutschen und ausländischen Klassiker eleg. gebunden, darunter die beliebten Minon-Ausgaben von Geibels Gedichten, Uhland, Strachwitz re. Gedichten, eleg. gebunden, Geschichtswerke, Gebet- und Erbauungsbücher, Gesangbücher, Bibeln eleg. gebunden, Atlanten, Karten, Globen, Koch- und Wirtschaftsbücher, Taschenbücher, Kalender, Kinder- und Jugendschriften in bunter Menge und für jedes Alter passende ABC- u. Bilderbücher, Vorleseblätter zum Zeichnen und Schreiben, Papeterien, pariser Luxus-Papiere, Couverts, Visiten- und Neujahrskarten mit und ohne Devisen, Taschketten, Bilderbogen schwarz und colorirt, Bleistifte, Stahlfedern und Halter, Schreibbücher re. re.

Schweidniz.

C. F. Weigmann.

Auzeige von Weihnachts-Geschenken.

Geschenke für Erwachsene.

N. Waldow's

Geschenke für die Jugend.

Gesammt-Ausgaben klassischer Schriftsteller.

Neueste lit. wissensch. Erscheinungen.

Gebet- und Erbauungsbücher.

Landwirthschaftl. Schriften.

Kochbücher. Kupferwerke.

Musikalien.

Lithographien re.

Buchhandlung in Hirschberg

empfiehlt zu bevorstehenden Weih-

nachten ihr reichhaltiges Lager

von Büchern, Musikalien, Kunfts-

fachen, Papier-, Schreib- und

Zeichnen-Materialien.

ABC-, Bilderbücher und

Jugendschriften

für jedes Alter.

Lehr- und Lernbücher.

Landkarten, Globen und

Atlanten.

Schreib- u. Zeichnen-Vorlagen.

4812. Meine nun aus Mehr denn 5,000 Bänden bestehende Leihbibliothek, die unausgesetzt mit den neuesten und besten sich für dieses Institut eignenden Erscheinungen vermehrt wird; erlaube ich mir zu geneigter Benutzung unter sehr soliden Bedingungen bestens zu empfehlen. Der diesem Institut untergelegte Katalog ist in meiner Buchhandlung für 2½ Sgr. zu haben.

Schweidniz.

C. F. Weigmann.

4810. Neue Jugendschriften.

Im Verlage von Joh. Urban Kern in Breslau sind erschienen und bei Ernst Neßner in Hirschberg zu haben:

Die gesellige Kinderwelt.

Enthalten: 80 Kinderspiele, 100 Pfänderauslösungen, 40 Schnellsprechsätze, 150 Sprichwörter, 110 Rätsel, 120 Rätselfragen, 10 Drakelfragen mit 300 Antworten, 30 Einzählungen, ferner launige Geschichtchen, Deklamationen und Kunststücke, für die Jugend bearbeitet von Gustav Fritz.

12 Bogen. Taschenformat. Preis 15 Sgr.

Figuren-Theater.

Eine Sammlung von kleinen Vorstellungen für Kinder, mit Figuren leicht ausführbar.

Von G. Fritz.

Erstes bis fünftes Bändchen (Das Gespenst im Wirthshaus — Das Raubschloß — Das Leibgericht — Der Pächter &c.)

Preis für jedes Bändchen à 6 Sgr.

Eine mannigfaltige Sammlung von Puppenspielen, wie sie bis jetzt noch nicht existirte, für Kinder gewiß eine willkommene Gabe, auch als Lesebuch angenehm unterhaltend.

Koch, Rosalie, Maiblümchen, Erzähl. f. d. Zug., 11½ sgr.

— — — Der kleine Savoarde 7½ sgr.

— — — Gelegenheitsged. für die Jugend, 10 sgr.

Osten, Mary, Frühlingsblüthen, Erzählungen für die Jugend, 10 sgr.

Eine abermalige ergebene Bitte!

4341. Wiederum naht Weihnachten! Der göttlichen Vorsehung hat es gefallen, mir in meinem hohen Alter noch so viel geistige und körperliche Kräfte zu schenken, daß ich meinem Amte noch mit der Liebe, die mich bei der Verwaltung desselben 38 Jahre lang befleete, vorstehen kann. Meine Pflegebefohlenen im Armenhause sind in der Zahl bis auf 80 Personen gestiegen, worunter über 30 Kinder. Diesen Allen am nahenden Feste eine Freude zu machen, dazu ist kein Fonds vorhanden, wenn nicht die milde Hand edler Wohlthäter vermittelt. Daher erlaube ich mir, mich wieder an milde Herzen zu wenden. Die Bewohner des Armenhauses haben zu mir gesprochen: "Ach! bitten Sie auch dieses Jahr für uns zu Weihnachten!" und ich, obgleich wohl wissend, daß der Ansüchen so viele auch von anderwärts eröten und so viel zu geben ist, erfülle dennoch, vertrauend auf die Milde edler Menschen, dieses Gesuch. Die Wohlthaten, die andere Jahre gespendet wurden, waren reichlich! Mögen daher die edlen Geber auch dieses Jahr des Armenhauses liebevoll eingedenkt sein und mich in den Stand sezen, den Bewohnern desselben ein freundliches Weihnachten zu bereiten. Die verehrlichen Wohlthäter wissen ja was ich bedarf und wozu die Gaben verwendet werden. Der Segen der Vorsehung wird dafür lohnen!

Hirschberg, den 7. Novbr. 1849. Kriegel,
Armenhaus-Administrator.

4845.

Frauen-Verein.

Der Vorstand des Frauen-Vereins benachrichtigt alle Mitglieder und Wohlthäter desselben, so wie Alle, die sich für diesen Verein interessiren, ganz ergeben, daß Sonntag, den 23sten d. M., Abends um 5 Uhr, im Saale zu Neu-Warschau die Einbescheerung stattfindet. Zu unserer großen Freude können wir berichten, daß durch die vielen Liebesgaben, welche zu diesem Zwecke bei uns eingegangen sind, wir 100 armen Kindern ein fröhliches Weihnachtsfest bereiten können. Die sämtlichen Geschenke sind an genanntem Tage, von früh 11 Uhr an, zur gefälligen Ansicht ausgelegt.

Sollten einige Frauen noch Zeit haben, eine Arbeit zu übernehmen, so bitten wir dieselben, um baldige freundliche Abholung bei Frau v. d. Marwig, woselbst noch 4 zugeschnittene Mädchenhemde liegen.

4821. Allen hämischen Angriffen gegen den Vorstand der christlath. Gemeinde erwiedere ich, was mich betrifft, daß ich meinen Ansichten nie untreu geworden bin, daß ich aber stets einen Unterschied zwischen religiöser Gemeinschaft und Club, zwischen Freiheit des Glaubens und Nothwendigkeit des Unglaubens machen werde. Wenn aber der, welcher auf biblischem Grunde stehen will, und welchem die Religion nicht bloß Sache des Verstandes, sondern auch des Gemüthes ist, ein Reactionair genannt wird, dann scheue ich mich nicht, auf den Titel eines **Erz-Reactionnaire**s folz zu sein.

Hirschberg, im Decbr. 1849.

G. Schmidt, Lehrer.

4794. Bekanntmachung.

Zur Erledigung eines vom Provinzial-Vorstande der christlath. Gemeinden in Schlesien mit gewordenen Auftrages, lade ich hiermit die Mitglieder der hiesigen christlath. Gemeinde zu einer außerordentlichen Gemeinde-Veranstaltung ein. Dieselbe wird

Sonnabend, den 15. Dezember, Abends 6 Uhr, im Stadtverordneten-Konferenz-Zimmer von mir eröffnet werden. Hirschberg, den 14. Dezember 1849.

Hoffrichter,
als Kommissarius des Provinzial-Vorstandes
der christlath. Gemeinden in Schlesien.

4813. Der Handwerker-Verein

Hirschbergs versammelt sich Montag den 17. Decbr. Abends 7 Uhr im Saale zu Neu-Warschau. Es bittet um zahlreichen Besuch

der Vorstand.

Amtliche und Privat-Anzeigen.

4816.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die — im Betreff der, dem Herrn Kantor Hoppe und dem, an der hiesigen evangelischen Gnadenkirche zum Kreuze Christi fungirenden, Chorpersonale obser-vanzmäßig zustehenden, Befugniß: bei den evangelischen Gemeindegliedern einen Neujahrsumgang zu halten — unter 16. Dezember 1844 von uns erlassene, öffentliche Bekanntmachung, benachrichtigen wir hiermit diese werten Gemeindeglieder, daß die, von uns, getroffene, Einrichtung

nach welcher dieser Umgang bereits an dem oder vor dem ersten Weihnachtsfeiertage beginnen und, wo möglich, am Neujahrstage beendet sein soll,

die erspriesslichsten Folgen gehabt hat, indem dadurch fast alle Versäumnisse der Lehrstunden seitens der, als Choristen betheilgten, Schüler des Gymnasii verniedigt worden sind.

Dennach wird der genannte Umgang in diesem Jahre am Freitage vor Weihachten, den 21. dieses Monats, beginnen.

Indem wir dies sämtlichen Mitgliedern unserer werthen Gemeinde hierdurch bekannt machen, ersuchen wir dieselben zugleich: das, auf diesen Neujahrsumgang angewiesene, Chorpersonale freundlich aufzunehmen und zu bedenken.

Hirschberg, den 8. Dezember 1849.

Das evangelische Kirchen- und Schul-Collegium.
Häfslscher. Ungerer. Nesserer. Dietrich.
Troll. Fischer. Tielsch. Müller. Vogt.

4817. Bekanntmachung.

Unter Hinweisung auf die Umtsblatt-Verordnung vom 21. November 1848 (Biegner's Amtsblatt pro 1848 pag. 516) machen wir hierdurch bekannt:

a. daß nach §. 26 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1843 in Verbindung mit §. 693 Thl. II. Tit. 20 des allgemeinen Landrechts, die Zubereitung und der Verkauf, und die anwerfende Überlassung von Arzneien und Materialien, deren rechter Gebrauch besondere Kenntnisse voraussetzt, ohne Erlaubniß des Staats bei Strafe von 20 bis 200 Thalern verboten ist,

b. daß unter dieses Verbot auch die öffentliche Ankündigung des Verkaufs, als ein Versuch zum Verkauf, fällt, und
c. daß der Verkauf und jede Ankündigung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneien, als strafbar hier verfolgt werden wird, wenn sie nicht durch ein amtliches Attest des hiesigen Königlichen Kreisphysikus nachgelassen sind.

Hirschberg, den 11. Dezember 1849.

Der Magistrat. (Polizei-Verwaltung.)

4804. Der hiesige Jahrmarkt, welcher am 2. d. M. stattfinden sollte, aber durch ungewöhnlich häufigen Schneefall vereitelt wurde, soll mit Genehmigung der Königl. Regierung nächsten Sonntag,

als am 16. dieses Monats gehalten werden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Kupferberg den 10. Dezember 1849.

Der Magistrat.

4806. Subhastations-Patent.

Das unter Nr. 305 hier selbst belegene, auf 1694 rrlr. 11 sgr. 8 pf. abgeschätzte Wohnhaus mit Wirthschaftsgebäuden, Garten und dem dazu gehörigen, einen Morgen und vier Quadratruthen haltenden Feldstück soll

am 13. März 1850 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastiert werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Schmiedeberg am 3. Dezember 1849.

Die Königl. Kreis-Gerichts-Kommission.
Gez. Richter.

3979. Freiwillige Subhastation.

Das sub Nr. 126 hier selbst belegene, den Kürschnermeister Johann Gottlieb Trespe'schen Erben gehörige und gerichtlich auf 1120 rrl. abgeschätzte Hausgrundstück soll auf den Antrag der Eigenthümer in Termino

den 15. Januar 1850 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle in freiwilliger Subhastation öffentlich verkauft werden. Der neueste Hypothekenschein, die Taxe und die Kaufbedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Haynau den 1. Oktober 1849.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

4541. Freiwillige Subhastation.

Das zum Johann Karl Berger'schen Nachlaß von Göbersdorf gehörige und daselbst gelegene Bauergut Nr. 8, bestehend aus den Gutsgebäuden, aus 104 Morgen 97 Ruthen Ackerfläche, aus 33 Morgen 169 Ruthen Garten und Wiesen, aus 10 Morgen 145 Ruthen Unland oder Haltung, und aus 31 Morgen Busch, gerichtlich abgeschätzt auf 4229 rrl. 10 sgr., wird den

22. December c. Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle an den Meist- und Bestbieternden öffentlich verkauft werden.

Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in hiesiger Registratur einzusehen.

Friedland den 9. November 1849.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

Auction.

4833. Donnerstag, den 20. Dezember c. Nachmittag 1½ Uhr, werde ich in der Maurermeister Werner'schen Besitzung (Hellergasse hieselbst) nachbenannte Gegenstände gegen baare Zahlung in Preuß. Courant versteigern: drei rothstrielige Kühe, eine rothstrielige Kalbe, einen Truthahn und eine Truthenne, einen Kahn, fünf Hühner, vier Enten, ein Pferd (Schimmel), zehn Stück Schaafe und einen gescheckten Kettenhund. Hirschberg, den 13. December 1849.

Steckel, Auktions-Kommissar.

4793. Holzverkauf.

Aus dem Königlichen Forstreviere Arnberg sollen Freitag den 21. December c. Morgens 9 Uhr, im Gasthause zum schwarzen Ross hieselbst nachstehend aufgeführte Brennholzter öffentlich meistbietend verkauft werden.

1. Von den Utlagen im Dorfe Arnberg:

188½ Klstr. Fichten Scheitholz,	31½ = = Knüppelholz,
159½ = = Stockholz,	

2. Vom Forstdistricte Weissenborn:

20 Klstr. Fichten Scheitholz.

3. Vom Forstdistricte Grenzenplan:

118 Schok Fichten Reisig.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termine selbst näher bekannt gemacht werden.

Schmiedeberg den 10. Dezember 1849.

Königliche Forstrevier-Verwaltung. Feye.

Zu verpachten.

4807. Eine in einem bedeutenden Dorfe an der alten Breslauer Straße im Schweidnitzer Kreise belegene Schmiede, womit sich, da nötiges Geläß vorhanden, auch noch ein anderes Geschäft verbinden ließe, ist sofort zu verpachten. Das Nähere ist auf portofrei Anfragen bei mir selbst zu erfahren.

Gasthofbesitzer in Groß-Märzdorf bei Schweidnitz.

Anzeigen vermissten Inhalts.

Portraitmaler L. Minzloff

4803. aus Wien

empfiehlt sich einem geehrten Publikum mit Anfertigung von Portraits in Öl in beliebiger Größe. Für Lehnlichkeit wird gebürgt. Ich wohne in den drei Kronen zu Tauer.

4836. Einem geehrten Publiko die ergebene Anzeige, daß ich von heute ab beim Klempnermeister Grahn in Warmbrunn wohne.

Warmbrunn, den 11. Dezbr. 1849.

Conrad, Pflefferküchler.

4840. Mit Bezugnahme auf das Inserat in Nr. 98 d. B. o. d. N., betreffend die durch unverschuldetes Brandungslück ihres Oddachs und ihrer ganzen Habe beraubte Familie Zinnecker hier selbst, erlauben wir uns noch zu bemerken: daß zur Annahme milder Gaben an Gelde die Expedition des Boten und zu dergleichen Gaben an Naturalien der Lehrer Herr Zinnecker in Hirschberg sich bereit erklärt haben. Buchwald, den 11. Dezember 1849.

Die Orts-Gerichte.

4811. Heirath s - Gesuch.

Ein junger in den besten Jahren stehender Mann, Besitzer eines schönen rentablen Grundstücks, sucht, da es ihm an Bekanntschaft in der heirathsfähigen Damenwelt durchaus fehlt, auf diesem Wege eine Lebensgefährtin. Nicht unangenehm ist es, wenn ein disponibles Vermögen von 5000 Thl., welches sofort hypothekarisch sicher gestellt werden kann, vorhanden ist.

Hierauf Reflexirende, denen ernstlich um eine Verheirathung zu thun ist, werden ersucht, bald gefälligst Ihre Adressen, mit Angabe, auf welche Weise Ihre Bekanntschaft zu machen wäre, in der Expedition des Boten unter der Chiffre V. S. frankirt, einzureichen. Für strengste Verschwiegenheit wird garantiert.

Ein ehrlicher Mann hält Wort!

4834. Auf dies alte Sprichwort bauend, habe ich mich in der letzten Zeit von dem Müllermeister Herrn Ressel in Ottendorf bei Greiffenberg tüchtig hinter die Fichte führen lassen. Ich kaufte denselben seine Mühle ab, gab 10 rtl. darauf, nahm die nötigen Gelder auf und suchte meine Sache mit Geldausopferungen in das Reine zu bringen. Da schickte mir der Ressel neulich die 10 rtl. zurück und großmuthig 2 rtl. als Entschädigung, und betrachtet den Handel somit als abgeschlossen, zwischen 2 unmündigen Kindern. Mag sich Herr Ressel halten, wofür er will, ich bin majoren. Diese Anzeige widmet seinen Geschäftsfreunden der Mühlhäuser Lange.

Berthelsdorf den 13. Dezember 1849.

Verkauft - Anzeigen.

4822. Billig wird verkauft in der Damenpuz- und Posamentier-Waaren-Handlung bei Mr. Urban in Hirschberg, innere Langgasse, Herren-Shawls in feiner Wolle 7½ sgr., Lasting-Binden 4½ sgr., Chemissetts 4 bis 5 sgr., Boeufchen 2½ sgr., im Dutzend billiger, Glacé-Handschuh das Paar 6¼ sgr.

Für Damen: 5 Ellen breiten Spitzengrund zu Kleidern 12½ sgr., ¾ breiten Brüssler Tüll 5, 6 u. 7 sgr., Schleier 10 sgr., Chemissetts 7½ sgr.

4835. In einer der belebtesten Kreisstädte Schlesiens, wo selbst sich ein Kreis- und Schwurgericht befindet, und nächst dem mit Militair belegt, ist veränderungshalber ein in der Vorstadt an einer frequenten Straße gut gelegener Gasthof unter sehr soliden Bedingungen zu verkaufen.

Näheres erheilt die Expedition des Boten.

4838. Zum bevorstehenden Weihnachtsfeste empfiehlt ich noch mehrere Damen-Mäntel in Wolle und Seide, auch sind noch mehrere Kinder-Mäntel vorrätig bei Mr. Besecke, Damen-Kleidermacher; Kornlaube Nr. 56.

4800. Attrappen zu Verbergung von Geschenken in neuer Auswahl empfiehlt Waldow.

4801. Einem hiesigen geehrten Publikum und der Umgegend zeige ich hiermit an, daß ich mich hierorts als Kleiderverfertiger etabliert habe. Ich werde daher jederzeit bemüht sein, meine geehrten Kunden mit den neuesten Moden und den billigsten Preisen zu bedienen.
Aug. Glaubitz, Kleiderverfertiger.
Nohnstock den 11. Dezember 1849.

4835. In Revier Hermisdorf kostet das Schock Reißig an Ort und Stelle 1 Athlr. 11 Sgr. Für die Fuhr wird gewöhnlich bis Gunnersdorf 1 Athlr. bezahlt. Wie kann der Holzhändler Thiele aus Agnetendorf, welcher 4 Pferde besitzt, es verantworten, daß er die Fuhr Reißig einem armen Manne in Gunnersdorf für 2 Athlr. 23 Sgr. verkaufe?

Ein Kapital von 200,000 rtl.

4723. Preuß. Courant

Kann man durch Anlegung von 8 Thaler Preuß. Courant erlangen. Auf portofreie Anfragen dieserhalb erheilt unentgeldlich das Nähere das Bureau von

Johann Poppe in Lübeck.

4837. Anfrage.
Wie kommt es denn, daß der Königl. Wegebaumeister Herr Vernecke in Hirschberg, so wenig zur Begründung des Schnees auf der Straße von Hirschberg nach Schönau geschehen läßt? Es ist fast hier nicht zum Fortkommen, und doch muß das fessel Chausseegeld bezahlt werden, wie auf andern, z. B. der schönau-Jauerschen Straße, wo der Wegebaumeister Hr. Schäffer in Goldberg täglich 30 bis 30 Leute beschäftigt hat, während wir auf eisigenannter Straße nur 6 bis 8 Arbeiter antreffen. Will Hr. Vernecke nur diese Leute aus Rücksichten recht lange beschäftigen?

Ein Reisender.

4843. 6 Centner ganz gutes Gartenhen sind zu verkaufen auf dem Wiedewege Nr. 51 a zu Gunnersdorf.

3131. Vorschriftsmäßige Klageformulare und Exekutionsanträge, à 1 Sgr.; Kirchenrechnungen; Pensionsquittungen; Mietkontrakte; Prozeßvollmachten; Frachtkreise; Wechsel; Anweisungen; Quittungen; linierte, gut gebundene Handlungsbücher; linierte Notenpapiere; Brief-, Kanzlei- und Konzeptpapiere in großer Auswahl, empfiehlt A. Waldow.

4830. Eine reichhaltige Auswahl von Niptischsgütern, französischen Denisen und Blumen-Bonbons, Attrappen, so wie andere zu Weihnachtspräsenten sich eignende Gegenstände, empfiehlt einem geehrten Publikum zur gütigen Beachtung die Konditorei der verw. A. Endenz.

Hirschberg, den 13. December 1849.

4751. Brennholz-Niederlage in Hirschberg.

Auf dem Grundstück des Zimmer- und Maurer-Meisters Hrn. Altmann ist eine Niederlage von Brennholzern etabliert und der Verkauf eröffnet. — Die Preise sind auf dem Holzplatz selbst, wie auch in der Wohnung des Verwalters zr. Kunerth, welcher bei dem Bürger Hrn. Hartmann, äußere Schildauerstraße, wohnt, ausgehangen.

Kupferberg, den 1. Dezember 1849.

Gräflich zu Stolbergsche Forst-Verwaltung.

4799. Zu Weihnachtsgeschenken empfiehlt ich mein großes Lager der neuesten Musicalien, Classiker, Geschichts-Werken, Gedichte in Prachtbänden, Andachtsbücher für alle Confessionen, Bücher über Haus- und Landwirtschaft, Taschenbücher für 1850, alle Gattungen Kalender für 1850. Hauptwerke, Kupferstiche, und Lithographien, Kochbücher u. s. w., mein großes Lager Papiere, Schreib- und Zeichenmaterialien zur gütigen Beachtung. A. Waldow.

4827. Zum bevorstehenden Weihnachtsfeste empfiehlt zu den billigsten Preisen: alle Sorten Dönermehl und Segränze, so wie auch beste Dresdener Preß- oder Pfundhefe, schöne neue große und kleine Rosinen, alle Sorten Zucker, Kaffee, Reis und Gewürze; desgleichen eine große Auswahl wollene Shawls, Hauben, Mützen, Handschuhe, Jacken u. dgl. m., so wie auch Watte

S. Ohnstein,
in Friedeberg a. Q., Schloßgasse Nr. 60.

4774. Zu dem bevorstehenden Weihnachtsfeste empfiehlt nochmals den modernsten und besten

Damen-Punkt.

Greiffenberg, den 9. Decbr. 1849.

Pauline Stinner.

Meine Wohnung ist Laubaner Vorstadt Nr. 177.

4771. Einige Centner gut gehaltener bayerischer Hopfen von den Jahren 1847 und 1848 lagern zum Verkauf bei mir, und ich kann solchen zu 1 Centner, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ centnerweise billig verkaufen.

F. Iach, Brauer-Meister.

4764. Da ich mein Geschäft aufgegeben habe, sind bei mir circa 5 Centner ganz schöner Hopfen billig zu verkaufen. Käufer wollen sich gefälligst bei mir melden.

Marklissa, den 6. Dezember 1849.

Louis Breuer, Brauermeister.

4759 Beste Preßhefe ist täglich frisch zu bekommen in der Handlung

Heinrich Adamy's Erben.

Landeshut im December

4808. Bekanntmachung.

Auf dem Dominialhof zu Krausendorf bei Landeshut ist käuflich zu haben:

- 1., alter und neuer Hafer,
- 2., ein besonders großer, starker, hälchriger Zugochs,
- 3., ein $1\frac{1}{4}$ -jähriger, männlicher Esel.

4820. In mein stets geheiztes Verkaufslocal lade ich die verehrten Hausfrauen Hirschbergs und der Umgegend mit der Versicherung ein, daß ich niets die reellste, pünktlichste Bedienung mir zur Pflicht machen und die besten Waaren liefern werde. Von Montag d. 19. Dezember an, ist frische, kräftige Preßhefe bei mir zu haben.

Agnes Speer,
vis-à-vis dem königl. Kreisgericht.

4828.

Die

Societäts-Dauer-Mehl-Mühle

zu Warmbrunn

empfiehlt zu dem bevorstehenden Feste an ganz vorzüglichem Mundmehl:

Weizen:

No. 1.	Der Centner	4 Rthlr.	5 Sgr.	— Pf.
	Das Pfund	—	1	— 2 —
No. 2.	Der Centner	3	— 10	—
	Das Pfund	—	—	— 11 $\frac{1}{2}$ —
No. 3.	Der Centner	1	— 25	—
	Das Pfund	—	—	— 6 $\frac{1}{2}$ —

Voggen:

No. 1.	Der Centner	2 Rthlr.	10 Sgr.	— Pf.
	Das Pfund	—	—	— 8 —
No. 2.	Der Centner	1	— 20	—
	Das Pfund	—	—	— 6 —
No. 3.	Der Centner	1	— 5	—
	Das Pfund	—	—	— 4 $\frac{1}{2}$ —

Die Administration.

4720. Einem hochverehrten Publikum Hirschbergs und Umgegend empfiehlt sich Unterzeichner zum bevorstehenden Weihnachtsfeste mit Tragards- und Liqueur-Figuren, Marzipan-Sachen und andere Kleinigkeiten auf die Christbaumchen. Auch wird jede Häusbäckerei angenommen, und verspricht die reellste Bedienung Robert Beck,
Stockgasse Nr. 50.

4831. In der Scholtsei zu Herischdorf sind Kartoffeln zu verkaufen, pro 15 Sgr. der Scheffel, das neue Viertel 2 Sgr. 3 Pf., und Einfen, pro Mege $5\frac{1}{2}$ Sgr.

4758. Ein durch neue Einkäufe wohl assortirtes Lager in Kinder-Spiel-Waaren empfiehlt zu auffallend billigen Preisen

die Handlung Heinrich Adamy's Erben.
Landeshut im December.

4826. Daß ich dem Herrn J. A. Schier in Friedeberg a. Q. den alleinigen Verkauf meines Fabrikats von

Preßhefen für dortigen Ort übertragen habe, und dieselben mit meinem Stempel „H. W. Dursthoff“ versehen sind, bescheinige ich hiermit.

H. W. Dursthoff in Dresden.

4819. Die Buchhandlung von A. Waldow in Hirschberg empfiehlt zu Weihnachtsgeschenken für die Jugend jedes Alters, das reichhaltigste Lager von Jugendschriften und Bilderbüchern von 1 sgr. bis zu 8 rtl., Zeichnungenverlagen, Schreibebücher von 1 bis 5 sgr., Tafelkästen von 1 sgr. bis 3 rtl., Tütschen, alle Gattungen Schreib- und Zeichenmaterialien, 100 Stück geschnittene Federposen in Kästchen à 8 sgr., 25 feine Bremer geschnitten in Kästchen 5 sgr., Schulbleistifte das Dutzend 2½ sgr., Bilderbogen, Kindertheater, wissenschaftliche Spiele für die Jugend, nebst einer Anzahl anderer nützlicher Artikel.

Verzeichnisse von Kinder- und Jugendschriften werden gratis ertheilt.

4814. Frische Preßhefe u empfiehlt
A. Ludwig, unter den Siebenhäusern.

Kauf-Gesuch.

4824. **Aepfel**
von allen Dauersorten kauft E. Laband.

Zu vermieten.

4802. Offene Wohnung.

In dem Hause Nr. 234 zu Warmbrunn ist eine Wohnung von zwei Stuben nebst Zubehör zu vermieten und zum neuen Jahre zu beziehen.

4798. Besetzte Stelle.
Die offne Hilfsjäger-Stelle zu Liebenthal ist besetzt.

Personen finden Unterkommen.

4739. Für das Dominium Kreisau bei Hainau wird auf Ostern 1850 ein tüchtiger Ziegelstreicher gesucht, welcher 50 rtl. Caution stellen kann.

4796. Ein Schneidergeselle, welcher Lust hat auf dem Lande zu arbeiten, kann sofort in Arbeit kommen bei Friedrich Küster, Kleiderverfertiger in Niemendorf bei Spiller.

4844. Ein mit guten Zeugnissen versehener Wirthschafts-Wogt findet zum 1. April ein vortheilhaftes Unterkommen auf dem Dominio Ober-Wiesenthal.

4832. Ein Knecht, der mehrere Jahre treu und fleißig an einem Orte gedient hat, kann ein Unterkommen finden in der Scholtsei zu Herischdorf als Ochsenknecht.

Personen suchen Unterkommen.

4841. Ein junges Mädchen, die Puh machen und Kleider verfertigen kann, und schon mehrere Jahre bei hohen Herrschäften conditionirt hat, mit guten Attesten versehen, sucht vom 1. Jan. ab ein Unterkommen; zu erfragen in der Exp. d. B.

Lehrlings-Gesuch.

4812. Ein Lehrling für ein Specerei- und Schnittwaaren-Geschäft kann zum 1. Januar 1850 Unterkommen finden.

Wo? sagt auf portofreie Anfragen die Expedition d. B.

4795. Handlungs-Lehrlings-Gesuch.

Einem Lehrling, welcher bereits in einem Specerei-Geschäft schon 1 bis 2 Jahr gelernt und genügende Zeugnisse besitzt, wird zum 1. Januar 1850 ein sehr gutes Unterkommen nachgewiesen, durch

G. F. Gräfer zu Liegniz. Bresl. Vorstadt.

4823. Münze i. g. e.
In eine städtische Brauerei wird ein Lehrling baldigst gesucht; wo? sagt die Expedition des Boten.

Gefunden.

4815. Ein großer, schwarzer Kettenhund hat sich diese Woche zu mir gesunden, und kann derselbe gegen zu erstattende Futterkosten und Insertionsgebühren wieder in Empfang genommen werden. Alt-Kenniz, den 8. Dezember 1849.

Thiel, Mühlensbesitzer.

Einladung.

Viertes Wintergarten-Concert
morgen den 18. December, wo unter Andern zur Aufführung kommt **Genre-Bilder, Potpourri von Gung'l. Mon-Jean.** 4825.

Wechsel- und Geld-Cours.

Breslau, 12. December 1849.

Wechsel-Course.

	Briefe.	Geld.
Amsterdam in Cour.	2 Mon.	—
Hamburg in Banco,	à vista	—
dito ditto	2 Mon.	—
London für 1 Pf. St.	3 Mon.	—
Wien	—	2 Mon.
Berlin	—	à vista
dito	2 Mon.	—

Geld-Course.

	Breslau, 12. December 1849
Holland. Rand-Ducaten	95½ Br.
Kais. Ducaten	84½ G.
Friedrichsd'or	—
Louis'dor	—
Polnisch Courant	68½ G.
Wiener Banco-Noten	45½ Br.

Effecten-Course.

	Action - Cours.
Staats-Schuldsch.	8½ p. C.
Seehandl.-Pr.-Sch.	102
Gr.Herz. Pos. Pfandbr.	100%
dito dito dito	91½
Schles.Pf.v.1000Rtl.	95½
dito dt.	500 - 3½ p. C.
dito Lit.B.1000 - 4 p. C.	—
dito dito 500 - 4 p. C.	99½
dito dito 1000 - 3½ p. C.	92½
Disconto	—

	Oberschl. Lit. A.	Oberschl. Lit. B.	Ostrheim Zus.-Sch.	Niederschl. Mark. Zus.-Sch.	Sachsen-Schles. Zus.-Sch.	Krakau-Oberschl. Zus.-Sch.	Fr.-Wilh.-Nord.-Zus.-Sch.
5	109½ Br.	107½ Br.	—	—	—	—	—
3	—	—	107½ Br.	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—
0	—	—	—	—	—	—	—

Getreide-Markt-Preise.

Hirschberg, den 13. Dezember 1849.

Der Scheffel	w. Weizen	g. Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
	rtt. sgr. p.				
Höchster	2 2 —	1 20 —	1 —	25 —	16 —
Mittler	2 —	1 17 —	— 26 —	— 23 —	— 15 —
Niedriger	1 24 —	1 15 —	— 24 —	— 20 —	— 15 —
Erbse	—	Höchster —	— 26 —	— Mittler —	— 24 —